technische universität dortmund

StuPa tu dortmund

Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 11. November 2025 (AM Nr. 39/2025, S. 23) hat das Studierendenparlament der Technischen Universität am 12.05.2026 die folgende Härtefallrichtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Antrag 37
§ 2 Fristen 37
§ 3 Bedarf 37
§ 4 Einkommen 39
§ 5 Entscheidung 39
§ 6 Widerspruch 39
§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten 40

Diese Richtlinien regeln den Erlass und die Erstattung von Beiträgen für die studentische Selbstverwaltung und das Deutschlandsemesterticket bei sozialen Härtefällen gem. § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

§ 1 Antrag

(1) Studierende der TU Dortmund können einen Antrag auf sozialen Härtefallausgleich stellen, um von der Beitragspflicht der Beitragsordnung befreit zu werden.

(2) Der Antrag ist entsprechend den Fristen aus § 2 beim AStA einzureichen.

(3) Die Einreichung erfolgt digital, über die vom AStA bereitgestellten Möglichkeiten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(4) Der Antrag besteht aus dem Antragsformular und den entsprechenden Nachweisen für § 3 und § 4

(5) Der AStA kann im Zweifelsfall zusätzliche Dokumente anfordern.

(6) Das Studierendensekretariat informiert mit der Aufforderung zur Zahlung über die Möglichkeit der Befreiung und verweist auf die entsprechenden Informationen des AStA.

§ 2 Fristen

(1) Der Antragszeitrum beginnt spätestens mit der Zahlungsaufforderung des Studierendensekretariats.

(2) Bei Rückmeldungen endet der Antragszeitraum 21 Tage vor Ende der Rückmeldefrist des Studierendensekretariats.

(3) [1]Bei Erst-/Neueinschreibungen endet der Antragszeitraum 28 Tage vor dem letzten Freitag vor Vorlesungsbeginn, oder 7 Tage nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch das Studierendensekretariats. [2]Es gilt die günstigere Frist für den*die Antragssteller*in.

(4) Der AStA bearbeitet die Anträge und fällt die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach dem Jeweiligen Fristende zur Einreichung des Antrags.

§ 3 Bedarf

(1) Für die Entscheidung, ob ein Antrag genehmigt wird, werden ein zu ermittelnder Bedarf und das Einkommen des*der Antragsteller*in verrechnet.

(2) Der monatliche Bedarf des*der Antragssteller*in wird wie folgt berechnet:

	a)	Semesterbeitrag
+	b)	Wohnen
+	c)	Krankenversiche-rung
+	d)	Grundbedarf
+	e)	Kinderfreibetrag
+	f)	Hausgeld
		Bedarf

a) Semesterbeitrag:
Es wird der monatliche Anteil des Semesterbeitrages entsprechend der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU Dortmund angerechnet.

b) Wohnen:
[1]Wohnt der*die Antragssteller*in eigenständig, also nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe der Angemessenheitsgrenze Bruttokaltmiete aus den Fachlichen Weisungen des kommunalen Trägers zu §22 und 24 SGB II der Stadt Dortmund angerechnet. [2]Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. [3]Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.

c) Krankenversicherung:
Es wird der monatliche Anteil der eigenen Kosten für die Krankenversicherung berechnet, sofern er*sie nachweislich nicht über die Eltern oder den*die Ehepartner*in versichert ist.

d) Grundbedarf:
[1]Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks berechnet, indem die arithmetischen Mittelwerte der monatlichen Ausgaben eines Normalstudierenden aus „Kleidung“, „Lernmittel“, „Kommunikation“ und „Freizeit, Kultur und Sport“ und „weitere Ausgaben“ aufaddiert werden. [2]Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnen bei den Eltern die Ausgaben für „Ernährung“ addiert werden.

e) Kinderfreibetrag:
[1]Hat der*die Antragssteller*in unterhaltsberechtigte Kinder wird der Mindestunterhalt nach der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach §1612a Abs. 1 BGB pro Kind angerechnet. [2]Vereinfacht wird der Betrag nach §1 der Verordnung Absatz 2 angerechnet.

f) Hausgeld:
Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, können einen informellen Nachweis in Höhe gleich der Ausgaben für „Ernährung“ sich anrechnen lassen, wenn sie einen finanziellen Beitrag zum Haushalt leisten.

(3) Der/Die Antragsteller*in muss seine*ihre finanzielle Situation mit entsprechenden Dokumenten und Nachweisen glaubhaft machen.

(4) Bei allen Beträgen in Absatz 2 sind gültigen Werte vom 01. Januar des jeweiligen Jahres anzuwenden. Im Anhang sind diese Beträge auszuweisen.

§ 4 Einkommen

(1) Als monatliches Einkommen gilt der 3-Monats Durchschnitt aller Einnahmen und Unterhaltszahlungen aus Jobs, Krediten, Elternzuwendungen, Sozialleistungen, etc.

(2) Der*die Antragsteller*in ist dazu berechtigt auch schon von sich aus die Kontoauszüge der letzten 6 Monate einzureichen.

(3) Ein Vierundzwanzigstel des Vermögens des*der Antragsteller*in wird auf das monatliche Einkommen angerechnet.

(4) Zuwendungen für Kinder der*des Antragstellerin*Antragstellers einschließlich des Kindergeldes werden dem*der Antragsteller*in nicht auf das Einkommen angerechnet.

(5) Sperrkonten der*des Antragsteller*in werden als Einkommen berechnet.

§ 5 Entscheidung

(1) Wenn das berechnete Einkommen aus §4 niedriger ist als der berechnete Bedarf aus §3, dann ist der Antrag dem Grunde nach angenommen. Andernfalls ist er im Grunde nach abgelehnt.

(2) Bei dem Grunde nach angenommenen Antrag ist dem*der Antragsteller*in der Beitrag gemäß der Beitragsordnung ganz zu erlassen.

(3) Bei Neueinschreibung von Studierenden aus der Grundsicherung oder Sozialhilfebezugsfamilien wird der Härtefallantrag grundsätzlich angenommen.

(4) Die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge erfolgten durch den AStA. Innerhalb des AStA kann die Bearbeitung delegiert werden.

(5) Der AStA lässt dem Studierendensekretariat zeitnah nach der Entscheidung die Namen und Matrikelnummern sowie das Geburtsdatum der begünstigten Antragsteller*innen zukommen.

(6) Der AStA informiert die befreiten Studierenden per E-Mail über die Höhe des vom AStA erlassenen Semesterbeitrags und und den Betrag, den sie laut Beitragsordnung des Studierendenwerkes noch zu zahlen haben.

(7) Der AStA informiert die nicht befreiten Studierenden per E-Mail unter Verweis auf ihr Widerspruchsrecht.

§ 6 Widerspruch

(1) Antragssteller*innen, deren Anträge abgelehnt wurden, können binnen zwei Wochen nach Entscheidungsmitteilung Einspruch beim AStA einlegen unter den bereitgestellten Möglichkeiten.

(2) [1]Der Einspruch wird vom AStA nach erneuter Prüfung erneut entschieden. [2]Die Prüfung ist von anderen Personen durchzuführen, wie die Erstbearbeitung. [3]Der*die Antragssteller*innen werden erneut benachrichtigt. [4]Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund in Kraft. [2]Gleichzeitig treten Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen vom 01. Februar 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom 12.05.2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 12. Mai 2026

Der Präsident
des Studierendenparlamentes

gez. Danne
Calvin Danne